

## Versetzungsordnung

Die Versetzungsordnung sorgt oft für Rückfragen. Folgende Tabelle kann Eltern & Schülern die verschiedenen Möglichkeiten aufzeigen und sinnvollen Ausgleich zeigen:

Note Kernfach	Note Nebenfach	Ausgleichsnote Kernfach	Ausgleichsnote Nebenfach
6		keine(!)	
	6		1 x 1 oder 2 x 2
5		3	
	5		3
5	5	2	1 x 2 oder 2 x 3
2 x 5		2 x 2	
	2 x 5		2 x 2 oder 4 x 3 oder 1 x 2 und 2 x 3
3x5 <u>oder</u>	3x5	keine(!)	keine(!)

Natürlich können auch Nebenfachnoten durch Kernfachnoten ausgeglichen werden.

Die Fächer Musik, Sport und Bildende Kunst sind grundsätzlich versetzungserheblich. Diese Regelung darf jedoch nur positiv angewendet werden. In anderen Fällen zählt in diesem Bereich nur das Fach mit der besten Note.

Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einen Schüler mit Zweidrittelmehrheit versetzen. Dazu muss sie zu der Auffassung gelangen, dass die Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und dass er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird. Diese Bestimmung darf allerdings nicht zwei Schuljahre hintereinander angewendet werden und muss auf nachvollziehbaren Gründen basieren.

Die Klassenkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter nicht versetzte Schüler auf Probe in die nächsthöhere Klasse aufnehmen. Die Aufnahme auf Probe ist nur möglich, wenn die Konferenz und der Schulleiter zum Schluss kommen, dass der Schüler die Mängel in den Fächern, die mit schlechter als "ausreichend" benotet sind, zeitnah beheben kann. Es wird eine Zielvereinbarung geschlossen und nach ca. drei Wochen Probezeit eine schriftliche und mündliche Prüfung angesetzt. Das Ergebnis dieser Prüfung ersetzt die Noten des vorangegangenen Jahreszeugnisses.

Ein Schüler muss das Gymnasium verlassen, wenn er

- aus einer Klasse, die er wiederholt hat, nicht versetzt wird
- nach Wiederholung einer Klasse auch die nachfolgende nicht versetzt wird
- bereits zweimal eine Klasse des Gymnasiums wiederholt hat und wiederum nicht versetzt wird

Die freiwillige Wiederholung einer Klasse ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Sie gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung der Klasse.

In allen Zweifelsfällen informieren und beraten Fach-, Klassen- & Beratungslehrer. Bitte nehmen Sie frühzeitig mit diesen Kontakt auf, damit alle Möglichkeiten entsprechend genutzt werden können.

**So banal es auch klingt: Nach den Konferenzen lassen sich Noten nicht mehr ändern!**

Marius Weinkauf